

Die Regelung der Kartoffelversorgung.

Man schreibt uns:

Durch die neuen Verordnungen des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelverteilung und über die Gebühren, die den Landwirten für die Aufbewahrung der Kartoffeln zugestanden werden, wird die Versorgung der Bevölkerung mit Speisepotatoes auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Der Kartoffelhandel scheidet nunmehr für die Herbeischaffung von Kartoffeln vom Lande nach den Städten völlig aus, denn er darf den Landwirten nur den gesetzlichen Höchstpreis von 4,50 M. für den Zentner bezahlen, während die Landwirte vom 20. April ab beim Verkauf ihrer Kartoffeln an das Reich, den Staat, die neugegründete „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ oder an Kommunalverbände außer den gesetzlichen Höchstpreisen noch eine Aufgebühr von zunächst 1 M. für den Zentner erhalten, die sich alle 10 Tage um je 50 Pf. erhöht und im Juni bis auf 4 M. steigt, so daß im Juni die Landwirte bei Kartoffellieferungen an diese öffentlichen Körperschaften 4,50 M. und 4 M., also 8,50 M. für den Zentner erhalten, während der Handel höchstens 4,50 M. bezahlen darf. Kein Landwirt wird also in Zukunft an die Händler Kartoffeln verkaufen, und das Publikum wird seinen Kartoffelbedarf bei den Kommunen decken müssen.

Den Kommunalverwaltungen erwachsen damit neue Aufgaben, und sie werden in ihrem eigenen und ihrer Bewohner Interesse gut daran tun, sich hierbei der sachverständigen Mitarbeit der Kartoffelhändler zu bedienen. Die Kartoffel ist eine Ware, die bei unsachgemäßer Lagerung oder Versendung leicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt ist. Dazu kommt, daß es eine große Zahl an Qualität sehr verschiedener Kartoffelsorten gibt, und daß in den einzelnen Gegenden des Reiches sehr verschiedene Sorten für Speisewecke bevorzugt werden. So ist z. B. im Westen die Sorte „Industrie“ eine beliebte Speisepotatoe, während diese hier in Berlin fast gar nicht gegessen wird. Unsere beliebte Dabersche Eßpotatoe kennt man im Westen kaum. Es kommt daher vor, daß in einer Gegend die Annahme einer gelieferten Sorte als Speisepotatoe abgelehnt wird, die in einer anderen Gegend eine gesuchte Eßpotatoe ist. Der Kartoffelgroßhändler kennt diese verschiedenartigen Verhältnisse, ebenso auch die Anbauverhältnisse.

Leider hat man nun in den Beirat der neugegründeten „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“, die die Kartoffelverteilung über das ganze Reich vornehmen soll, keinen einzigen Kartoffelhändler berufen. Auch bei den Aufkäufen, die jetzt auf Veranlassung der Regierung auf dem Lande erfolgen, hat man nicht immer Kartoffelhändler, die die Sachkunde und Erfahrung besitzen, zugezogen, sondern vielsach Leute, die dem Kartoffelgeschäft völlig fernstehen, also über die Anbau- und Verbrauchsverhältnisse, die zweckmäßigste Sortierung und Verladung usw. nicht unterrichtet sind. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin wie auch der „Verband Deutscher Kartoffelinteressenten“ bei der Regierung beantragt haben, diese Aufkäufe möglichst durch sachkundige Kartoffelhändler unter Zubilligung der von den Behörden hierfür festgesetzten Vergütung vornehmen zu lassen. Es ist zu wünschen, daß auch die Kommunalverwaltungen, denen die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Eßpotatoes obliegt, sich der Mitarbeit der Kartoffelhändler bedienen und daß sie in erster Linie sich um die Zuteilung solcher Kartoffelsorten bemühen, die den bisherigen Verbrauchsgewohnheiten ihrer Bevölkerungskreise entsprechen. Die Händler können den Gemeinden nicht nur mit Rat zur Seite stehen, sondern auch die Verteilung der Kartoffeln von den Bahnhöfen an die Kleinverkaufsstellen und, wenn man so weit gehen will, bei größeren Posten auch die Zufuhr an die Haushaltungen mit ihren Gespannen gegen eine angemessene Vergütung übernehmen. Die meisten hiesigen Kartoffelgroßhändler haben Gespanne und Arbeiter, die bei der Ausschaltung des selbständigen Großhandels sonst untätig bleiben würden und sie könnten, wie bisher für eigene Rechnung, diese Arbeit für die Stadt übernehmen.

Einen entsprechenden Antrag haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an die Magistrate von Berlin und der größeren Vororte gerichtet. Nach der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelversorgung können die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, die Verteilung an Klein Händler und Verbraucher vornehmen sowie die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken. Um der Bevölkerung den Einkauf ihrer Kartoffeln gegenüber dem bisherigen Zustande nicht zu sehr zu erschweren, dürfte es sich empfehlen, daß die Gemeinden den Kleinverkauf der Kartoffeln soweit wie möglich dem Kleinhandel übertragen. In diesem Sinne haben sich auch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausgesprochen.